

6. Fußgängerbrücke über den Woltmershauser Kanal.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation und der Einstellung von M. 27 000 in das Budget für das Rechnungsjahr 1891/92 einverstanden.

7. Budget des Katasteramts.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Übertragbarkeit einverstanden.

Mitteilung des Senats

vom 30. Januar 1891.

1. Ausschank und Kleinverkauf von Spirituosen.

In einem Beschlusse vom 25. Januar 1888, betreffend „Schenkwirtschaften“, erjuchte die Bürgerschaft den Senat, es möge

„in weitere Überlegung gezogen werden, ob nicht für das ganze Staatsgebiet der Ausschank von Branntwein und der Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus strengeren Vorschriften zu unterwerfen sei.“

Der Beschluß war gefaßt worden in Anlaß eines ausführlichen Berichts einer eigens zur Prüfung der einschlägigen Fragen niedergesetzten Deputation, welche inhalts ihres Berichts (Verhdlg. 1887, S. 508—515) den Gegenstand nach allen Richtungen und nach allen umfassenden Erkundigungen in auswärtigen Städten einer eingehenden Erörterung unterzogen hatte und einstimmig zu dem Ergebnisse gelangt war, weitergehende Einschränkungen in dem Vertriebe der Spirituosen, als die von ihnen vorgeschlagenen, nicht anzuraten, während eine Minorität nicht einmal soweit zu gehen sich entschließen mochte.

Unter diesen Umständen konnte der Senat sich von einer sofortigen erneuten Prüfung der nämlichen Frage einen Erfolg nicht versprechen, zumal in dem Beschlusse der Bürgerschaft eine Angabe der Richtung, in welcher sich die erneute Erörterung bewegen sollte, nicht enthalten war.

Während einerseits diese Erwägungen auch jetzt noch ihre Geltung nicht verloren haben, sind inzwischen Anzeichen hervorgetreten, die mit der Eventualität rechnen lassen, daß im Wege der Reichsgesetzgebung dieser Frage werde näher getreten werden, und die es um so weniger ratsam erscheinen lassen, auf dem Wege partikularer Gesetzgebung weiter, als geschehen, vorzugehen.

Unter diesen Umständen vermag der Senat der von der Bürgerschaft gegebenen Anregung, jedenfalls zur Zeit, eine Folge nicht zu geben.

2. Anstellung eines vierten Beamten der Staatsanwaltschaft.

Bereits seit längerer Zeit haben die Geschäfte der Staatsanwaltschaft so zugenommen, daß nur durch Zuziehung außerordentlicher Hilfskräfte es möglich gewesen ist, die Geschäfte einigermaßen auf dem Laufenden zu halten.

Der dritte Beamte der Staatsanwaltschaft, ursprünglich für die Schöffens- und Amtsgerichtssachen berufen und mit Titel und Amtsbefugnissen eines „Staatsanwalts“ nur deshalb versehen, um nötigenfalls bei der Strafkammer und dem Schwurgericht vertretungsweise auftreten zu können, hat mit der Zeit das Schwergewicht seiner Thätigkeit in die letzteren Gerichte verlegen müssen, um die beiden anderen Staatsanwälte zu entlasten. Dafür ist aushülfweise ein Polizeiaffessor

gegen ein jährliches Honorar von M. 500 zur teilweisen Übernahme der amtsanwaltlichen Funktionen vor dem Schöffengerichte herangezogen worden und da auch dies nicht genügte, seit etwa Jahresfrist aus dem Kreise der Rechtsanwälte eine ständige Hilfskraft gewonnen, die zwar bisher mit der geringen Vergütung von M. 200 monatlich honorirt wurde, bei Fortdauer dieses Zustandes aber erheblich höher zu honoriren sein würde.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß diese anormalen Verhältnisse, wonach staatsanwaltliche Geschäfte theils von einem Rechtsanwalt, theils von einem Polizeiaffessor ständig wahrgenommen werden, nicht zu einer dauernden Institution werden können.

Was die numerische Zunahme der Arbeiten betrifft, wird es nur einer Bezugnahme auf die in der Mitteilung des Senats, betreffend Vermehrung der Richter, vom 13. Januar d. J. enthaltenen, die Strafsachen betreffenden Ziffern bedürfen, denen nur hinzugefügt werden mag, daß nach einem Berichte des Ersten Staatsanwalts die Zahl der neuen Untersuchungen im Jahre 1890 auf 3271 gestiegen ist, gegen 2875 im Jahre 1889, also eine Zunahme um 396.

Ferner ist zu erwähnen, daß mit Rücksicht auf die große Zahl der Schöffengerichtssachen vom Gericht eine Vermehrung der wöchentlichen Sitzungen von drei auf vier verfügt werden soll, so daß der Staatsanwaltschaft die Aufgabe erwächst, an vier von den sechs Wochentagen vor Gericht auftreten zu müssen.

Der Senat beantragt daher auf einstimmige Empfehlung der vorab gehörten Justizverwaltungscommission die Schaffung der Stelle eines vierten Beamten der Staatsanwaltschaft. Dieselbe wird wiederum als die eines „Staatsanwalts“ zu charakterisiren sein, um dem Beamten auf Erfordern die Wahrnehmung der Geschäfte vor den anderen Gerichten zu ermöglichen. Da jedoch neben vorbereitender Bearbeitung von Strafkammer- und Schwurgerichtssachen die Hauptthätigkeit dieses Beamten den Schöffengerichtssachen gewidmet sein soll, genügt ein Gehalt gleich dem der Polizeiaffessoren, wie es nach der Vorlage der wegen Revision der Beamtengehälter niedergelegten Deputation vorgeschlagen worden ist, also M. 4500, steigend mit vier Alterszulagen bis M. 6500, nebst Ruhegehaltsberechtigung. Dagegen würde die Honorirung des Polizeiaffessors und des ständig zugezogenen Rechtsanwalts in Wegfall kommen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem zuzustimmen.

3. Aufstellung des Budgets.

Der Senat erteilt den Anträgen der Finanzdeputation unter Nr. 1 bis 8 ihres Berichts, betreffend die Aufstellung des Budgets (Verhdlg. 1891, S. 27) seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

4. Staatszuschuß für das Schulwesen der Stadt Vegeßack.

Der Stadtrat von Vegeßack hat darum nachgesucht, daß der Staatszuschuß für das Schulwesen der Stadt Vegeßack, welcher zuletzt durch die Beschlüsse vom 24. Januar und 15. Februar 1888 (Verhdlg. S. 13 und 75) zum Betrage von M. 24 000 jährlich auf drei Jahre (bis zum 31. März 1891) bewilligt worden ist, der Stadt in gleicher Höhe auf weitere drei Jahre zugesichert werden möge. Die Stadtkasse sei, bemerkt der Stadtrat zur Begründung dieses Antrages, eines solchen Zuschusses mehr als je bedürftig. Denn nachdem infolge des Zollanschlusses des ganzen Bremischen Staatsgebiets die bisher der Stadt gewährten Steuerrückvergütungen zum durchschnittlichen Jahresbetrage von ungefähr M. 30 000 weggefallen seien, habe die städtische Grund- und Mietsteuer verdoppelt, die städtische Einkommensteuer um mehr als ein Viertel der früheren Sätze erhöht werden müssen. Dennoch seien bei den stets sich mehrenden Ansprüchen an die Stadtkasse weitere Steuererhöhungen unausbleiblich, zumal da eine Erhöhung der Gehälter der Volksschullehrer nach Maßgabe der für die Lehrer der Bremischen Landschulen geplanten Aufbesserungen in Aussicht genommen sei. Die Richtigkeit der vorstehenden that-

sächlichen Ausführungen ist anzuerkennen. Die direkten Gemeindesteuern, welche für das Jahr 1889 mit M. 21 600 in das städtische Budget eingestellt waren, haben für das laufende Jahr auf M. 35 200 veranschlagt werden müssen. Wie sich aus den mitgeteilten Jahresberichten (Verhdlg. 1888, S. 521, 1889, S. 421, 1890, S. 351) ergibt, hat Begejack für sein Schulwesen in jedem der Jahre 1887 bis 1889 durchschnittlich M. 17 071,25 aus städtischen Mitteln aufzubringen gehabt, etwas mehr als in den vorausgegangenen drei Jahren. Die Belastung der Stadt wird sich schon aus dem Grunde in der nächsten Zeit noch steigern, weil für die, wie vorbemerkt, in Aussicht genommene Verbesserung der Lehrergehälter sofort im ersten Jahre etwa M. 2000 erforderlich sein werden. Der Senat ist daher bereit, den bisherigen Staatszuschuß noch fortbestehen zu lassen; er würde es aber für angemessener halten, daß derselbe nicht wieder auf eine bestimmte Zahl von Jahren, sondern vorbehaltlich künftiger Beschlußfassung zunächst nur für das bevorstehende Rechnungsjahr, in gleicher Weise wie es in Bremerhaven geschieht, bewilligt werde. Es würde dann zwar bis auf weiteres der bisherige Betrag in das Budget eingestellt werden können, Senat und Bürgererschaft würden aber in der Lage sein, in jedem Jahre, sowohl wenn die Verhältnisse Begejacks sich günstiger gestalten, als auch namentlich wenn die Finanzlage des Staats Einschränkungen geboten erscheinen lassen sollte, eine Herabminderung des Zuschusses eintreten zu lassen.

Der Senat ersucht die Bürgererschaft, mit diesem Vorschlage, und zwar unter der Bedingung, daß die in Aussicht gestellte Erhöhung der Lehrergehälter gleichzeitig mit derjenigen für die Bremischen Landschullehrer erfolge, sich einverstanden zu erklären.

5. Straßenreinigung.

Die Deputation wegen der Straßenreinigung hat einen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgererschaft mit dem Bemerken hierneben mitteilt, daß er seine Erklärung demnächst nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

Dem ihr erteilten Auftrage nachkommend hat die Deputation wegen der Straßenreinigung am 20. Dezember v. J. die Abfuhr des Haus- und Straßenunrats und die Straßenreinigung für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1901 unter den von Senat und Bürgererschaft festgestellten Bedingungen aufs neue öffentlich ausverdingen.

Es haben angeboten:

1. Moritz Müller von hier die Straßenreinigung unter Übernahme der gesamten Schneeabfuhr zu M. 125 000, die Einrichtung der Tonnen und die Tonnenabfuhr nach Beseitigung der Eimerprivets zu M. 40 000. Bei Wegfall der Schneeabfuhr wird die Forderung um M. 10 000 ermäßigt. Bei Einrichtung von Torfstreuflojets werden für die gelieferte Torfstreu M. 1 für das Jahr und das Privet gefordert.

2. Neukirch & Conradi hieselbst die Straßenreinigung mit voller Schneeabfuhr zu M. 125 000, die Tonnenabfuhr nach Beseitigung der Eimerprivets zu M. 82 500. Bei Einrichtung von Torfstreuflojets werden für einen Zentner Torfstreu M. 2 verlangt.

3. A. Zuppe hieselbst die Straßenreinigung in Distrikt 1 für M. 40 000, in Distrikt 2 für M. 50 000, in Distrikt 3 für M. 80 000, in allen drei Distrikten zusammen für M. 165 000. Für die Schneeabfuhr werden Mannschaften und Gespanne des Unternehmers gratis zur Verfügung gestellt; außerdem zum Preise von M. 17 Wagen mit 3 Mann Bedienung in unbeschränkter Zahl.

Für die Einrichtung der Tonnenprivets und deren Entleerung werden jährlich M. 10 für jedes Privet berechnet (in Summa also bei 16 000 zur Zeit vorhandenen Eimerprivets jährlich M. 160 000). Torfstreu wird zum Selbstkostenpreise angeboten.

4. Ph. Bayer und Joh. Bayer hieselbst die Straßenreinigung im ersten Distrikte (Neustadt und Werder) für M. 30 000, die Tonneneinrichtung und Abfuhr

in demselben
und 20 M.

5. Ein
Kiejerl
Bremerhav
Straßenrei
mitgeteilte
den Verlan
Torfstreu
Aussicht ge
Straßenre
Schienenstr
Torstanale
direkt zugef

Die
gesamnten
völkerungsza
fünf Jahre

Bei
Zahl der B

Wer
wird für d
verlangt.

Für
Privet verl
geschlossene

Zu
für Tonnen
wird bei n
wachsen.

Die
zahl und erf
zu verlangen

Für
schlag für
Aufschlag b

Be
bei der Po
verfahren,
von 15 %

so wird de
Dem Staat
des Gewin
behuf Erw
der Straß
Straßenrei
Benutzung
nicht als B
und kostenfr

Die
andern Sub
ist, den Z
Verbindung
Herdabahn
des zur Str

in demselben Distrikt für M. 16 000. Für die Schneefuhr werden 8 Wagen und 20 Mann zur Verfügung gestellt.

5. Ein Konsortium, bestehend aus Julius Diß in Düsseldorf (Vertreter Kießerling hiersebst), Carl Brauns hiersebst und Julius Brauns in Bremerhaven mit einem Gesellschaftskapitale von M. 600 000 beabsichtigt neben der Straßenreinigung, welche den Submissionsbedingungen gemäß nach einem der Deputation mitgeteilten zweckmäßigen Arbeitsplane ausgeführt werden soll, die Bearbeitung und den Verkauf der sofort nach Entleerung der Tonnen mit dem Straßenkehrer und mit Torfstreu zu mischenden Fäkalien in einer vorläufig in der Nähe des Torfbassins in Aussicht genommenen Poudrette-Fabrik vorzunehmen. Dieser Fabrik soll der gesamte Straßenkehrer auf einem an die Pferdebahnschienen der Georgstraße anzuschließenden Schienenstrange zugeführt werden. Von der Fabrik wird das Fabrikat auf dem Torfkanale und mit der Bahn, an welche Gleisan Anschluß geplant wird, den Abnehmern direkt zugeführt werden.

Die Gesellschaft beansprucht für die Reinigung der Stadt einschließlich der gesamten Schneefuhr für den Kopf der Bevölkerung M. 1,20. Für die Bevölkerungszahl maßgebend ist die letzte Volkszählung; zur Zeit und für die nächsten fünf Jahre werden 125 000 Einwohner gerechnet.

Bei dem Anschlusse bewohnter einzelner Straßen an die Stadt kommt die Zahl der Bewohner dieser Straßen zu obigem Satze mit in Anrechnung.

Werden größere Gebietsteile, wie z. B. Teile von Walle angeschlossen, so wird für diese Bewohner entlegener neuer Stadtteile M. 1,45 für den Kopf verlangt.

Für die Tonneneinrichtung und Abfuhr wird M. 1,50 für jedes Tonnen-Privet verlangt — bei Anschluß von Gebietsteilen M. 2 für jedes in solchen angeschlossen Gebietsteilen einzurichtende Tonnen-Privet.

Zur Zeit würden nach Fertigstellung aller Tonnen-Privets (16 000) danach für Tonnenabfuhr und Gassenreinigung M. 174 000 zu zahlen sein. Die Summe wird bei weiterer Ausdehnung der Stadt und Vermehrung der Einwohner demnächst wachsen.

Die Gesamtsumme des auch bei namhafter Vergrößerung der Einwohnerzahl und erheblicher Vermehrung der Privets für Gassenreinigung und Tonnenabfuhr zc. zu verlangenden Zahlung soll aber niemals M. 200 000 übersteigen.

Für die Lieferung von Torfstreu wird der Selbstkostenpreis mit 25 % Aufschlag für das Bringen berechnet — für angeschlossene Gebietsteile werden 30 % Aufschlag beansprucht.

Wenn nach Deckung der Betriebskosten, Zahlung der Lizenzgebühr für das bei der Poudrette-Fabrik in Anwendung kommende Schneemann'sche patentirte Mischverfahren, Abzug von 10 % für Amortisation des Anlagekapitals und nach Zahlung von 15 % Dividende für das Gesellschaftskapital ein Überschuß sich ergeben sollte, so wird derselbe zwischen der Gesellschaft und dem Staate zu gleichen Teilen geteilt. Dem Staate steht Einsicht der Bücher und Rechnungen der Gesellschaft behuf Prüfung des Gewinn-Resultats jeder Zeit frei. Erbeten wird die Vermittlung des Staats behuf Erwirkung des Eisenbahnanschlusses für die Fabrik, und der Genehmigung der Straßenbahnen zur Benutzung ihrer Schienen für die Sammelwagen der Straßenreinigung während der Nachtstunden. Die Kosten des Anschlusses und der Benutzung der Schienen trägt die Gesellschaft. Erbeten wird ferner, aber ebenfalls nicht als Bedingung der Konzessionierung, Befreiung des Unternehmens von Abgaben und kostenfreie Lieferung des zum Straßensprengen erforderlichen Leitungswassers.

Die Deputation beantragt der unter 5 gedachten Gesellschaft, die gleich den andern Submittenten bis zum 1. März d. J. an ihre Offerten gebunden ist, den Zuschlag zu erteilen, ihr auch die Vermittlung des Staats in betreff der Verbindung des Lagerplatzes mit der Eisenbahn und des Rechts auf Benutzung der Pferdebahnschienen durch die Reinigungskarren und ebenso die kostenfreie Lieferung des zur Straßensprengung erforderlichen Leitungswassers in Aussicht zu stellen, wo-

gegen die Befreiung von Abgaben mit Ausnahme des im § 8 der Submissionsbedingungen erwähnten Weggeldes abzulehnen wäre.

Die Offerte ist, auch ohne den in Aussicht gestellten Gewinnanteil, wenn von dem Müller'schen Angebot abgesehen wird, die relativ billigste. Der Müller'schen Offerte, die sich noch um jährlich M. 9000 billiger stellt, ist sie nach Ansicht der Deputation vorzuziehen, weil die kapitalkräftige Gesellschaft sowohl in Beziehung auf die Regelung der gesamten Abfuhrverhältnisse, als in betreff des regelmäßigen Betriebes größere Garantien bietet, als der auf diesem Gebiete bisher nicht bewanderte Müller. Außerdem gewährt das Schneemannsche Mischverfahren, zu dessen Ausnutzung die Poudrette-Fabrik der Gesellschaft eingerichtet wird, Sicherheit dafür, daß kein Teil der Stadt, namentlich kein Teil des Bürgerparks unter den Ausdünstungen eines Fäkalagerplatzes zu leiden haben wird. Daneben sichert die von der Gesellschaft versprochene Verarbeitung und Verwertung der Fäkalien unserer Landwirtschaft einen wertvollen, zu Wasser wie durch Bahnverbindung leicht zu beziehenden Düngstoff. Und endlich giebt ein Betrieb, in welchen der Staat jederzeit Einblick hat, die Möglichkeit, im Laufe der Pachtperiode ein sicheres Bild über die Rentabilität des gesamten Unternehmens und damit Anhaltspunkte für die Frage zu gewinnen, ob der Staat nach Ablauf der Pachtzeit die Gassenreinigung und die Verwertung der Abfuhrstoffe in Regiebetrieb übernehmen kann.

Schon jetzt unter Ablehnung aller Offerten zum Regiebetriebe überzugehen, kann die Deputation in ihrer überwiegenden Mehrheit aus den von ihr früher geltend gemachten, auch bei wiederholter Beratung von ihr für zutreffend erachteten Gründen nicht empfehlen. Sie erkennt nicht, daß der Regiebetrieb die beste Garantie für eine stets gründliche und gute Straßenreinigung bieten würde, daß namentlich in betreff der Schneeabfuhr mehr geleistet werden kann als von einem auf seinen Vorteil angewiesenen Unternehmer. Aber diesem einzigen Vorteile, der noch dazu wesentlich geringer wird, wenn man es, wie bei der jetzigen Offerte, mit einem zahlungsfähigen und deshalb zu energischem Vorgehen anzuhaltenden Unternehmer zu thun hat, stehen erheblich größere Nachteile gegenüber. Zunächst wird der Staat, da an ihn von seiten des Publikums stets höhere Anforderungen gestellt werden, als sie von einem Unternehmer verständiger Maßen beansprucht werden, namentlich bei Schneewetter zu Arbeiten und Geldopfern gedrängt werden, die mit dem Resultate in keinem Verhältnisse stehen. Sodann aber ist zu berücksichtigen, daß die Einnahmen, welche ein Unternehmer aus der Verarbeitung und dem Vertriebe des mit Fäkalien und Torf zu mischenden Straßenkehrichts ziehen will, zur Zeit noch völlig ungewiß sind und dazu einen kaufmännischen Betrieb voraussetzen, auf den der Staat sich ohne die in der nächsten Pachtperiode zu sammelnden Erfahrungen nicht einlassen sollte. Fest steht, daß abgesehen von dem für die Einrichtung der Poudrette-Fabrik und die Anschaffung des Betriebsmaterials erforderlichen M. 6 bis 700 000 eine jährliche Betriebsausgabe von M. 350 000 bis 400 000 in Frage kommt, welche Summe sich bei der staatsseitig betriebenen Schneeabfuhr noch wesentlich steigern dürfte. Diesen Ausgaben stehen allein die aus dem Erlöse der Fäkalien zc. zu erwartenden zur Zeit nur durch unsichere Massen- und Wertanschläge zu ermittelnden Einnahmen gegenüber. Mit derartigen Summen darf ein Budget wie das bremische nicht belastet werden. Dazu kommt aber, daß durch die Anlage einer städtischen Poudretteanstalt und die Anstellung der für die Straßenreinigung und die Fabrik erforderlichen Beamten die Frage nach einer zweckmäßigen und belästigungsfreien Abfuhr der städtischen Fäkalien für immer festgelegt sein wird, während bei Verpachtung der Straßenreinigung an einen Unternehmer immerhin noch der bei einem Fehlschlagen des Unternehmens oder aus sonstigen Gründen vielleicht erwünschte Übergang zum Schwemmsystem freier Entschliebung vorbehalten bleiben kann.

Bremen, den 28. Januar 1891.

(gez.) **Schulz.**

(gez.) **Heinr. Bartels.**

6. Quarantäneanstalt Bremerhaven.

Das Grundstück, auf welchem die Gebäude des gemeinschaftlichen Quarantäneamts Bremerhaven seit 1884 untergebracht sind, muß in Anlaß der vorzunehmenden Hafenerweiterung geräumt werden. Für die wieder aufzubauende Anstalt ist ein am Schlafdeich zwischen der Krankenanstalt und den Petroleumanlagen belegenes, auch nach dem Gutachten des Gesundheitsrats passendes Staatsgrundstück auf unbestimmte Zeit in Pacht genommen. Der Abbruch der vorhandenen Gebäude und der Wiederaufbau der aus Krankenbaracke, Beobachtungsbaracke und Desinfiziranstalt bestehenden Baulichkeiten erfordert nach den staatsseitig geprüften Anschlägen des Quarantäneamts M. 17 672,90. Von dieser Summe hat Bremen vertragsmäßig den dritten Teil mit rund M. 5891 zu übernehmen. Der Senat ist mit Bewilligung der betreffenden, als außerordentliche Ausgabe in das Budget des Amts Bremerhaven eingestellten Summe einverstanden und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

7. Anstellung eines zweiten Polizeikommissärs in Bremerhaven.

Die Geschäfte des Amts Bremerhaven und der dem Polizeieinspektor obliegenden Vertretung der Amtsanwaltschaft haben sich im Laufe der letzten Jahre so gesteigert, daß sie nach dem dem Senate erstatteten Berichte des Senatskommissärs für die Hafenstädte von dem Polizeieinspektor und dem ihm zur Seite stehenden Polizeikommissär nicht mehr bewältigt werden können.

Um zur Illustration der Geschäftsvermehrung einige Zahlen anzuführen, waren zu erledigen:

	1880	1886/87	1889/90
Eingehende und abgehende Schreiben	12 358	18 431	26 825
Nachforschungen und Vernehmungen in Strafsachen	634	1 005	1 323
Bescheinigungen	—	139	302
Sittenzeugnisse u.	—	188	293
Anzeigen von Verbrechen u. Vergehen	244	517	881
Zwangsvollstreckungen	252	346	943
Festnahmen	—	1 554	1 707
Unfallanzeigen	22	86	207
Quarantäneuntersuchungen	—	145	200
Bei der Amtsanwaltschaft waren anhängig	1 193 Sachen	1 960 Sachen	3 529 Sachen
In den allwöchentlich stattfindenden Schöffengerichtssitzungen waren zu erledigen	253	238	323
Anklageschriften wurden abgegeben	—	176	268

Besonders unangenehm macht sich die jetzige Geschäftslast in Beziehung auf den Außendienst und die persönliche Kontrollirung der Unterbeamten bemerkbar. Der Inspektor und der Kommissär, die durch die Bureauarbeiten weit über die übliche Bureauzeit im Amtshause gefesselt sind, müssen diese Kontrolle zum Schaden der Sache den Wachtmeistern allein überlassen, während namentlich beim Hafendienst das unmittelbare persönliche Kontrolliren und Eingreifen eines höheren Beamten erforderlich ist. Dieser Übelstand wird sich bei den bevorstehenden umfassenden Hafenbauten und dem dadurch bedingten Zuzuge größerer Arbeitermassen mehr noch als jetzt bemerkbar machen.

Es ist deshalb die Neuansstellung eines zweiten Polizeikommissärs, dessen Gehalt bereits in das Budget des Amts Bremerhaven eingestellt ist, als erforderlich zu bezeichnen und ersucht der Senat die Bürgerschaft, dieser Anstellung zuzustimmen. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich auch, die Kommissäre zur Kennzeichnung ihrer dienstlichen Stellung gleich den stadtbremischen Kommissären mit Uniform auszurüsten. Der Polizeieinspektor, dem neben den rein polizeilichen Aufgaben eine ihn

mit anderen Behörden vielfach in Verührung bringende Verwaltungsthätigkeit obliegt, wird mit Rücksicht auf letztere zunächst besser noch ununiformirt bleiben. Die Kosten der Uniformirung beider Kommissäre sind im Budget berücksichtigt worden.

8. Anstellung von Hafenpolizisten in Bremerhaven.

Behufs Neuregelung einer Bewachung der Bremerhavener Häfen beantragte das Amt Bremerhaven Ende 1889 die Anstellung von 30 Hafenpolizisten. Die Beratung dieses Antrags durch die Häfendeputation in Verbindung mit dem Senatskommissar für die Hafenstädte endete mit dem Wunsche und dem Antrage, zunächst zu versuchen, ob nicht mit 24 Hafenpolizisten auszukommen sei. Demgemäß wurde (cf. Mitteilung des Senats vom 18. März 1890 und Beschluß der Bürgerschaft vom 2. und 9. April 1890) die Anstellung von 24 Polizisten beantragt und zum 1. Oktober 1890 ausgeführt. Die Erfahrungen der wenigen seit jener Zeit verflossenen Monate haben aber bewiesen, daß mit der angestellten Zahl nicht auszukommen ist. Obwohl von der ursprünglich geplanten wünschenswerten Besetzung einer ständigen Wache am Kaiserhafen abgesehen wurde, haben die Beamten einen so unerträglich schweren Dienst, daß bereits ein Viertel der eingestellten Mannschaften abgegangen ist, zwei weitere Beamte gekündigt haben und der Rest nicht lange aushalten wird. Die planmäßige Bewachung der Häfen legt bei der großen Ausdehnung der in Betracht kommenden Fläche dem einzelnen Polizisten am ersten Tage 4 Stunden Tagesronde und 6 Stunden Nachtronde, am zweiten Tage 4 Stunden Tagesronde und 5 Stunden Nachtronde, am dritten Tage 5 Stunden Tagesronde und 5 Stunden Nachtronde, am vierten Tage 6 Stunden Nachtronde auf. Einen freien Tag haben die Mannschaften nicht, auch keinen freien Sonntag; die ihnen verbleibenden freien Stunden haben sie namentlich bei einem Winter wie dem diesjährigen zum Ausruhen nötig gehabt. Zeit zur Besorgung ihrer Privatangelegenheiten und zu Erholungen ist ihnen nicht geblieben. Das Amt hat deshalb die von ihm von vorneherein beantragte Anstellung von sechs weiteren Polizisten für erforderlich erklärt. Bei Bewilligung der im Budget bereits berücksichtigten Anstellung derselben wird es in der Lage sein, den Ansprüchen der Hafenpolizei zu genügen und doch den Mannschaften einen leichteren Dienst, namentlich alle fünf Tage einen dienstfreien Tag zu bewilligen. Der Senat ist unter diesen Umständen mit der beantragten Anstellung von sechs Hafenpolizisten einverstanden und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.